

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c9129fc3-6a41-3029-bfb4-51159fbb7bd3>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	LärmVibrationsArbSchV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	805-3-10

## § 17 LärmVibrationsArbSchV - Übergangsvorschriften

- (1) Für den Bereich des Musik- und Unterhaltungssektors ist diese Verordnung erst ab dem 15. Februar 2008 anzuwenden.
- (2) Für Wehrmaterial der Bundeswehr, das vor dem 1. Juli 2007 erstmals in Betrieb genommen wurde, gilt bis zum 1. Juli 2011 abweichend von [§ 9 Abs. 2 Nr. 1](#) für Ganzkörper-Vibrationen in Z-Richtung ein Expositionsgrenzwert von  $A(8) = 1,15 \text{ m/s}^2$ .
- (3) Abweichend von [§ 9 Abs. 2 Nr. 1](#) darf bis zum 31. Dezember 2011 bei Tätigkeiten mit Baumaschinen und Baugeräten, die vor dem Jahr 1997 hergestellt worden sind und bei deren Verwendung trotz Durchführung aller in Betracht kommenden Maßnahmen nach dieser Verordnung die Einhaltung des Expositionsgrenzwertes für Ganzkörper-Vibrationen nach [§ 9 Abs. 2 Nr. 1](#) nicht möglich ist, an höchstens 30 Tagen im Jahr der Expositionsgrenzwert für Ganzkörper-Vibrationen in Z-Richtung von  $A(8) = 0,8 \text{ m/s}^2$  bis höchstens  $1,15 \text{ m/s}^2$  überschritten werden.

